

Scheibenstrasse 3
3600 Thun
Telefon 031 635 98 87
www.be.ch/regierungsstatthalter
Geschaeftsstelle.rsta@be.ch

An die Einwohnergemeinden und alle
Grossveranstalter des Kantons Bern

Unsere Referenz GST

27. Dezember 2019

Neuerungen im Gastgewerberecht



Sehr geehrte Damen und Herren

Auf Wunsch von mehreren Veranstaltern und Gemeinden möchten wir Sie über die im Jahr 2020 anstehenden Änderungen im Bereich Gastgewerbebewilligungen / Einzelbewilligungen für Festwirtschaften informieren:

1. Zusammenarbeit mit den Rettungsdiensten und dem Kantonsarztamt (KAZA)

Ab dem 1. Januar 2020 werden die Rettungsdienste und das Kantonsarztamt je nach Grösse und Art der Veranstaltung über die Erteilung unserer Einzelbewilligung informiert bzw. in die Beurteilung des Sanitätskonzepts mit einbezogen.

Konkret bedeutet dies, dass die Regierungsstatthalterämter den Rettungsdienst durch Zustellung einer Kopie der gastgewerblichen Einzelbewilligung über folgende Veranstaltungen informieren:

- Anlässe mit mehr als 1000 Teilnehmer/innen und/oder Besucher/innen
- Anlässe bei denen ein sanitätsdienstlicher Leistungserbringer (Samariterverein, Eventambulanz, etc.) im Einsatz steht.
- Anlässe in erschwert zugänglichem Gebiet oder mit Strassensperrungen von Hauptverkehrsachsen als Folge (Märkte, Strassenfeste, etc.)
- Anlässe mit erhöhtem Gefahrenpotenzial (z.B. Sportveranstaltungen ab 2000 Personen, o.ä.)

Allfällige Bedenken oder Feststellungen bezüglich der Sicherheit und der sanitätsdienstlichen Versorgung melden die Rettungsdienste innert 5 Arbeitstagen dem zuständigen Regierungsstatthalteramt.

Bei Anlässen mit mehr als 5000 erwarteten Teilnehmer/innen und/oder Besucher/innen wird der örtlich zuständige Rettungsdienst in die Beurteilung der sanitätsdienstlichen Sicherheitskonzepte und das Kantonsarztamt zur allfälligen Planung der Infrastruktur miteinbezogen. Das Regierungsstatthalteramt stellt den Rettungsdiensten und dem Kantonsarztamt entweder das «Behelfs Konzept Sanitätsdienst» mit Kopie vom Gesuchsformular oder das Gesamtkonzept, welches das Sanitätskonzept beinhaltet, zu. Erfolgt innerhalb fünf Arbeitstagen keine Rückmel-

derung von diesen Stellen, gelten diese Konzepte als für «gut» befunden. Mit Ausstellung der Bewilligung erhält die Sanitätsnotrufzentrale eine Kopie des «Behelfs Konzepts Sanitätsdienst», bzw. des Gesamtkonzeptes.

Die Rettungsdienste haben einen „Behelf Konzept Sanitätsdienst“ ausgearbeitet. Bei Interesse steht er den Organisatoren von Events auf der Homepage der Regierungsstatthalterämter zur Verfügung (Link). Wir haben unsere Checkliste für Grossveranstaltungen entsprechend angepasst.

2. Checkliste für Grossanlässe

In der Checkliste haben wir nur die Einträge zum Mehrweggeschirr und zur Sanität angepasst sowie einen Eintrag zu den Sicherheitsdiensten erstellt (vgl. dazu unsere Ausführungen in Ziffer 1).

Neu haben wir die Änderungen in unserer Checkliste mit einer Fussnote versehen, sodass sie einfach auffindbar sind.

3. Neues BSIG-Schreiben

Gestützt auf die im ersten Halbjahr gemachten Erfahrungen im Zusammenhang mit der vom Regierungsrat per 1. Januar 2019 eingeführten Pflicht zur Verwendung von Mehrweggeschirr gegen Pfand haben die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter zusammen mit dem Amt für Wirtschaft ihre Praxis in einem BSIG-Schreiben festgehalten. Dieses ist seit dem 26. November 2019 online einsehbar (<http://www.bsig.igk.be.ch/bsig-2010-web/#>; BSIG Nr. 9/935.11/11.1)

4. Hohe Feiertage

Vollständigkeitshalber möchten wir Sie daran erinnern, dass per 1. Juni 2019 das Gesetz vom 1. Dezember 1996 über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen (FRG; BSG 555.1) geändert wurde. Diese erfolgte in Umsetzung der vom Grossen Rat überwiesenen Motion 186-2016 Köpfli (Bern, glp) „Mehr Augenmass und Gemeindeautonomie statt eines generellen Verbots von Veranstaltungen an Festtagen“.

Neu verfügen die Gemeinden über die Möglichkeit, Ausnahmegewilligungen auch für ruhestörende Tätigkeiten an hohen Festtagen zu erteilen (Art. 7 FRG, BSIG Nr. 5/555.1/1.1).

5. Sicherheitsdienstleistungen durch Private

Ab dem 1. Januar 2020 tritt das Gesetz über das Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen durch Private (SDPG) in Kraft. **Bis spätestens Ende Juni 2020** müssen alle Unternehmen, die Sicherheitsdienstleistungen im Kanton Bern erbringen, der Kantonspolizei den Nachweis einer **Betriebshaftpflichtversicherung** mit einer Deckungssumme von mindestens fünf Millionen Franken erbringen.

Nach der zweijährigen Übergangsfrist müssen **ab dem 1. Januar 2022** zudem die privaten Sicherheitsdienste gewisse Anforderungen erfüllen und brauchen **für die Ausübung ihrer Tätigkeit eine Bewilligung des Kantons**. (Bewilligungsbehörde ist die Kantonspolizei.)

Für betriebseigenes Sicherheitspersonal von Gastgewerbebetrieben ist das Gesetz nicht direkt anwendbar, sofern das Unternehmen nicht (als primäre Geschäftstätigkeit) gewerbsmässig Si-

cherheitsdienstleistungen erbringt. Folglich müssen die verantwortlichen Personen von Gastgewerbebetrieben nach dem Gastgewerbegesetz zwar keine Bewilligung von der Kantonspolizei einholen. Spätestens ab **dem 1. Mai 2021** müssen sie jedoch dafür sorgen, dass ihre Angestellten, die mit Aufgaben aus dem Sicherheitsbereich betraut sind, namentlich die Türsteherinnen und Türsteher, die in Art. 21a vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen (eingefügt per 1. Mai 2019):

- a sie verfügen über die schweizerische Staatsangehörigkeit, eine ausländische Staatsangehörigkeit, die gemäss bilateralen Abkommen zum Aufenthalt und zur Erwerbstätigkeit berechtigt, eine Niederlassungsbewilligung oder seit mindestens zwei Jahren über eine Aufenthaltsbewilligung,
- b sie sind handlungsfähig,
- c gegen sie liegen im Strafregisterauszug für Privatpersonen keine Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens vor, die dem Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen entgegensteht, und
- d sie verfügen über eine für ihre Aufgaben angemessene Ausbildung im Sicherheitsbereich und absolvieren während des Anstellungsverhältnisses regelmässige Weiterbildungen.

6. Veranstaltungen mit Schalleinwirkungen und Laserstrahlung

Veranstaltungen mit Schalleinwirkungen und Laserstrahlung sind bis anhin in der Verordnung vom 28. Februar 2007 über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdeten Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schall- und Laserverordnung, SLV; SR 814.49) geregelt worden.

Per 1. Juni 2019 ist die SLV durch das Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall vom 16. Juni 2017 (NISSG; SR 814.71) sowie die dazugehörige Verordnung (Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch ionisierende Strahlung und Schall [V-NISSG; SR. 814.711]) ersetzt worden.

6.1 Veranstaltungen mit Laserstrahlung

Wer eine Veranstaltung mit Lasereinrichtungen der Klassen 1M, 2 M, 3R, 3B oder 4 durchführt ist künftig verpflichtet, eine **sachkundige Person**, welche die Lasereinrichtungen gemäss den in der V-NISSG aufgeführten Anforderungen betreibt und die Veranstaltung meldet, einzusetzen. Bei Veranstaltungen **ohne** Laserstrahlungen im Publikumsbereich reicht die reduzierte **Sachkundebestätigung** aus, bei Veranstaltungen **mit** Laserstrahlung im Publikumsbereich braucht es einen **Sachkundennachweis**. Falls Sie über die ersten Kurse informiert werden möchten, kontaktieren Sie das BAG über das Laserpostfach (laser@bag.admin.ch).

Vollzugsbehörde ist neu das Bundesamt für Gesundheit (BAG). Die sachkundigen Personen müssen Veranstaltungen mit Laserstrahlungen spätestens ab dem **1. Dezember 2020** dem BAG über das neue Online-Meldeportal melden. Die **Übergangsbestimmungen** sehen vor, dass bis zu diesem Datum Veranstaltungen mit Laserstrahlungen weiterhin nach der SLV durchgeführt und wie bis anhin gemeldet werden können.

6.2 Veranstaltungen mit Schall

Wer Veranstaltungen **ohne elektroakustisch verstärkten Schall** und mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) hat **neu folgende Pflichten**:

- Das Publikum mit Plakaten auf die mögliche Schädigung des Gehörs durch hohe Schallpegel hinweisen.
- Dem Publikum kostenlose Gehörschütze zur Verfügung stellen.

Diese Bestimmungen gelten für Konzerte, die in Gebäuden oder an stationären Standorten im Freien stattfinden.

Die Pflichten der Veranstalter bei Veranstaltungen **mit elektroakustisch verstärktem Schall** wurden aus der bisherigen SLV übernommen.

Weitere Informationen zum NISSG und der V-NISSG finden sie auf www.bag.admin.ch/nissg.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen zu dienen und wünschen allen Beteiligten eine gute Vorbereitung auf ihre Anlässe im Jahr 2020 sowie die Durchführung von erfolgreichen und sicheren Veranstaltungen.

Freundliche Grüsse

**Geschäftsstelle der
Regierungsstatthalterämter
des Kantons Bern**

Beilagen:

- Behelf Konzept Sanitätsdienst
- BSIG Nr. 9/935.11/11.1